(2) Die Entscheidung über den Erlaß und die Löschung der anteiligen Forderung im Grundbuch trifft der Rat des Kreises im Einvernehmen mit dem volkseigenen Gläubiger. Zuständig ist der Rat des Kreises, in dessen Bereich das Grundstück liegt.

### , §10

### Volkseigene Gebäude, die für individuelle Erholungszwecke genutzt werden, und volkseigene Miteigentumsanteile an bebauten Erholungsgrundstücken

- (1) Der Verkauf volkseigener Gebäude, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind und für individuelle Erhowerden, sowie volkseigener lungszwecke genutzt Miteigenan bebauten Erholungsgrundstücken tumsanteile kann Bürger erfolgen, die selbst oder deren Ehegatten beim Kauf Gebäudes oder Miteigentumsanteils neben diesen kein weiteres Erholungsgrundstück besitzen.
- (2) Für den Verkauf volkseigener Gebäude gemäß Abs. 1 gelten § 1 Abs. 2, die §§ 3 und 4, § 5 Absätze 1 und 3 sowie die §§ 7 und 8; für den Verkauf volkseigener Miteigentumsanteile gelten die §§ 3 und 4, § 5 Absätze 1 und 3 sowie die §§ 8 und 9. Für den Kauf dieser Gebäude und Miteigentumsanteile können Kredite gemäß den geltenden Bestimmungen gewährt werden.

#### §11

### Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1973

# Der Minister der Finanzen Böhm

## Anordnung über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1974

## vom 20. Dezember 1973

Die planmethodischen Regelungen Durchführung zur 1974 (Anlage) Volkswirtschaftsplanes fiir verbindwerden lich erklärt. Sie sind von den staatlichen und wixtschaftsleitenden Organen, den Betrieben, Kombinaten (einschließlich Betriebe der Kombinate) und Einrichtungen Durchführung des Volkswildschaftsplanes 1974 anzuwenden.

### § 2

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- Der Abschnitt I Ziff. 1 und der Abschnitt II Ziffern 1 und 2 sowie 4 bis 6 der Anlage zur Anordnung vom 1. Dezember 1972 über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973 (GBl. II Nr. 71 S. 821) treten am 31. Dezember 1973 außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1973

### Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: K l o p f e r Staatssekretär

### Anlage

### zu vorstehender Anordnung

### Planmethodische Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1974

Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1974 ist Nomenklatur staatlichen Plankennziffem der und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffem gemäß Anlage zur Anordnung vom 21. Februar 1973 über die Methozur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes (Sonderdruck Nr. 726/1 des Gesetzblattes) anzuwenden. Die staatlichen Plankennziffem für den Export und Import werden um staatliche Plankennziffem für einige sozialistische Länder ergänzt.

Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, das Gesamtvolumen der ihnen mit den staat-Plankennziffem und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern übertragenen Aufgaben und Fonds des Volkswirtschaftsplanes auf die ihnen nachgeordneten Be-Kombinate und Einrichtungen differenziert schlüsseln und ihnen zu übergeben.

Dabei sind für Betriebe, die gemäß der Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 — Spezielle planmethodische Festlegungen — (GBl. II Nr. 34 S. 383) sowie gemäß § 2 der Anordnung vom 21. Februar 1973 über die Methodik Ausarbeitung des Volkswirtsfhaftsplanes 1974 planen, die dort getroffenen Regelungen weiter anzuwenden.

- Die Herausgabe der staatlichen Planauflagen des Volkswirtschaftsplanes 1974 an die Betriebe und Einrichtungen erfolgt bis 21. Dezember 1973.
- Von den Betrieben, Kombinaten und Einrichtungen sind auf der Grundlage der staatlichen Planauflagen Betriebspläne auszuarbeiten.

Von den Betrieben und Kombinaten der des Bauwesens sowie des zentralgeleiteten und der Außenwirtschaft, ihren übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen und den Ministerien staatliche Planauflagen nach Ouartalen und Monaten gegliedert einzureichen und der staatlichen richterstattung zugrunde zu legen.

Hierfür sind die Festlegungen der Anordnung vom 1. Dezember 1972 über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973 — Anlage Abschnitt I Ziffern 2 bis 7\* - (GBl. II Nr. 71 S. 821) anzuwenden.

Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben außerdem zur Sicherang einer ordnungsgemäßen Planabrechnung die staatlichen Planauflagen

Nettogewinn (in Mark) und

Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark) für die Betriebe mit voller Planungs- und Abrechnungs-nomenklatur gegliedert nach Monaten sowie nach WB wirtschaftsleitenden Organen und den rien unterstellten Kombinaten an die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben.

Die Präzisierung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen im I. Quartal 1974, die Aufbereitung der staatlichen Planauflagen für den Export und den Import nach Ländern durch das Ministerium für Außenwirtschaft, die Informationen an die Räte der Bezirke über eine Auswahl staatlicher Planauflagen durch die Ministerien und die wirtschaftsleitenden anderen zentralen Staatsorgane, Organe und Kombinate und die Veränderungen zu den Titellisten für Investitionen haben nach den Festlegungen der Anordnung vom 1. Dezember 1972 über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973 — Anlage Abschnitt II Ziffern 3, 7 und 8\* — zu erfolgen.

<sup>\*</sup> Die in den Abschnitten I Ziffern 4 bis 7 und  $\Pi$  Ziffern 3, 7 und 8 der Anlage zu dieser Anordnung enthaltenen Einreichungstermine bleiben, bezogen auf das Jahr 1974, unverändert bestehen.